

Gutschein als lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug

Geben Sie Warengutscheine an Ihre Mitarbeiter aus, die diese bei Dritten einlösen können, sie sind bis zur Grenze von 44 Euro ein steuer- und abgabenfreier Sachbezug.

Es kommt entscheidend darauf an, dass Sie – zum Beispiel bei den beliebten Benzingutscheinen – alles richtig machen, ansonsten wird es ein steuer- und abgabenpflichtiger Barlohn.

Damit Gutscheine (z. B. Benzingutschein), die Sie an Ihre Mitarbeiter ausgeben, steuerfrei bleiben, müssen sie ein Sachbezug sein. Ein Sachbezug wiederum ist ein Gutschein nur dann, wenn er alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss eine ganz bestimmte Sache, darf aber keinen Geldbetrag nennen (z. B. 20 l Super-Benzin). Achtung: Es dürfen auch keine Geldbeträge in fremden Währungen darauf vermerkt sein.
2. Sie müssen den Gutschein bei einem bestimmten Unternehmen, das auf dem Gutschein genau bezeichnet ist, erwerben. Sie als Arbeitgeber (und nicht der Mitarbeiter) müssen also Vertragspartner des Unternehmens sein, das den Gutschein ausgibt und einlöst.
3. Der Wert des Sachbezugs darf die Grenze von 44 € pro Mitarbeiter und Monat nicht überschreiten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Gutschein lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.